

## Auftrag zur Annahme von Abfällen (Boden und Bauschutt) Seite 1 von 3

### 1. Angaben zur Verwertungsstelle (Eintragung durch den Wäger)

Kiesgrube **Kleinröhrsdorf / Wilschdorf**  
(nichtzutreffendes bitte streichen)

Transporteur \_\_\_\_\_

Verfüllung

Mineralische Abdichtung (Einbau)

Koordinaten gemäß Risswerk: \_\_\_\_\_

### 2. Angaben zum Abfallerzeuger (Eintragung durch den Abfallerzeuger)

Firma \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon Nr. \_\_\_\_\_

Fax Nr. \_\_\_\_\_

### 3. Herkunft des Abfalls

Baustelle \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr. bzw. Flurst.-Nr. / Gemarkung \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Vornutzung des Standorts \_\_\_\_\_

Anlieferungszeitraum \_\_\_\_\_ Anlieferungsmenge to (m<sup>3</sup>) \_\_\_\_\_

Baustellen Nr. / Vertragsnummer \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Entsprechend der Forderung der Genehmigungsbehörde sind Deklarationsanalysen aller 1000 to vorzulegen. Für die Analysen gilt der nachstehende Parameterumfang!

### 4. Abfallbeschreibung ASN (Eintragung durch den Abfallerzeuger)

**Z 0\* Z 1.1**

170101  Beton aus Abbruchstellen und ähnlichen Vorhaben mit Kantenlänge bis max. 0,60 m, ohne artfremde Beimengungen.

170102  Ziegel aus Abbruchstellen und ähnlichen Vorhaben mit Kantenlänge bis max. 0,60 m, ohne artfremde Beimengungen.

170103  Fliesen, Ziegel und Keramik aus Abbruchmaßnahmen mit Kantenlänge bis max. 0,60 m, ohne artfremde Beimengungen.

170107  Gemisch aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik ohne artfremde Beimengungen.

170504  Boden und Steine - ohne fremde Beimengungen

170506  Baggergut - ohne fremde Beimengungen

**Der Anteil artfremder Beimengungen darf 10 % nicht übersteigen!**

**Abfall mit Anteilen - im besondern Holz, Folie und ähnlichem werden abgewiesen.**

**Bei Kleinmengen bis 60 m<sup>3</sup> je Baustelle und Abfall ohne organoleptischen Auffälligkeiten oder anderweitigen Altlastenverdacht, entfällt die Deklarationspflicht.**

## Auftrag zur Annahme von Abfällen (Boden und Bauschutt) Seite 2 von 3

### Beschreibung des mineralischen Abfalls:

fest  stichfest  Farbe \_\_\_\_\_ Geruch \_\_\_\_\_

Beschreibung \_\_\_\_\_

### Bei der Annahme sind folgende Parameter zu beachten!

Parameter für: **Z 0\*** Kiesgrube **Kleinröhrsdorf** **Z 1.1** Kiesgrube **Wilschdorf**

	Feststoff in mg/kg TS	Eluat in µg/l	Feststoff in mg/kg TS	Eluat in µg/l
<b>Boden</b>				
TOC (Masse- %)	0,5 (1,0) <sup>1</sup>			
Arsen	15	14	30	10
Blei	140	40	200	40
Cadmium	1	1,5	1	2
Chrom (gesamt)	120	12,5	100	30
Kupfer	80	20	100	50
Nickel	100	15	100	50
Thallium	0,7	-	1	-
Quecksilber	1	< 0,5	1	0,2
Zink	300	150	300	100
EOX	1 <sup>2</sup>	-	3	-
Kohlenwasserstoffe	200 (400) <sup>3</sup>	-	300	-
BTX	1	-	1	-
LHKW	1	-	1	-
PCB	0,1	-	0,1	-
PAK	3	-	5	-
Benzo(a)pyren	0,6	-	< 0,5	-
Chlorid	-	30 mg/l	-	10 mg/l
Sulfat	-	20 mg/l	-	50 mg/l
Cyanid	-	5	-	10
Phenolindex	-	20	-	-
pH Wert	6,5 - 9,5		6,5 - 9	
Leitfähigkeit	250 µS/cm		500 µS/cm	

<b>Bauschutt</b>				
Arsen	-	10	-	10
Blei	-	25	-	40
Cadmium	-	5	-	2
Chrom (gesamt)	-	50	-	30
Kupfer	-	50	-	50
Nickel	-	50	-	50
Quecksilber	-	1	-	0,2
Zink	-	500	-	100
EOX	3	-	3	-
Kohlenwasserstoffe	300	-	300	-
PCB	0,1	-	0,1	-
PAK	5	-	5	-
Chlorid	-	100 mg/l	-	20 mg/l
Sulfat	-	240 mg/l	-	150 mg/l
Phenole	-	20	-	-
pH Wert	7 - 12,5		7,0 - 12,5	
Leitfähigkeit	1500 µS/cm		1500 µS/cm	

## Auftrag zur Annahme von Abfällen (Boden und Bauschutt) Seite 3 von 3

<sup>1</sup> Bei einem C:N-Verhältnis > 25 beträgt der Zuordnungswert 1,0 Masse- 5

<sup>2</sup> Bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen.

<sup>3</sup> Der angegebene Zuordnungswert gilt für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C<sub>10</sub> bis C<sub>22</sub>. Der Gesamtgehalt. Bestimmt nach E DIN EN 14039 ( C<sub>10</sub> bis C<sub>40</sub>), darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten.

### 5. Erklärung des Abfallerzeugers

Der Abfallerzeuger / Anlieferer erklärt verbindlich, dass die angelieferten Massen dem zuvor genannten Herkunftsort, der Abfallbeschreibung und der Abfalldeklaration entsprechen.

**Er bestätigt, dass die Abfälle** - nicht aus Flächen mit Kampfmittelverdacht, - nicht aus Bodenbehandlungsanlagen, - nicht aus Boden- oder Bauschuttrecyclingsanlagen, - nicht von Bodenbörsen und nicht aus Lagern oder Zwischenlagern stammen und der Abfall zu keiner nachweislich kontaminierten Altlastenverdachtsfläche gehört. Ausgenommen Lager oder Zwischenlager für Boden vom Gelände des Herkunftsortes.

Entspricht das Material nicht den Angaben bzw. ergeben sich bei Stichproben von den Anlieferangaben abweichende Parameter oder Verdachtsmomente auf Kontamination und schädliche Verunreinigungen, wird eine Annahmeüberwachungs-Deklarationsuntersuchung veranlasst, deren Kosten der Abfallerzeuger / Anlieferer zu tragen hat. Werden dabei Kontaminationen festgestellt, die eine Verwertung als Verfüllung am Anlieferort auf Grund der Belastung und Parameterüberschreitung der Einbaugrenzwerte nicht mehr gestatten, sind die angelieferten Abfallmaterialien durch den Abfallerzeuger / Anlieferer unverzüglich vom Grundstück auf seine Kosten zu entfernen. Die zugelassenen Grenzwerte des Standortes sind dem Abfallerzeuger bekannt. Der Abfallerzeuger / Anlieferer erkennt die innerbetrieblichen Regelungen zur Annahme und Analyse für diese Annahmestellen an.

### 6. Kenntnisnahme und Bestätigung der Annahmebedingungen

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallerzeugers bzw. eines von ihm Beauftragten

### 7. Bestätigung der gemachten Angaben

Die Unterlagen des Abfallerzeugers sind vollständig, Probenahme- und Analyseprotokolle sind plausibel. Die Annahmegrenzwerte des Standortes sind eingehalten.

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift

Die Annahmeerklärung umfasst 3 Seiten.